

auf Erfordern etwaige Gefahr aus Gas-entzündung abwenden zu können.

§ 28. Beim Ausbruche eines Feuers haben sich die Schornsteinfegermeister mit ihren Gehülfen sofort nach dem bedrohten Hause zu begeben und im Einverständnisse mit dem dort befehlenden Führer durch zweckdienliche Hilfsleistungen zur Bösung beizutragen.

§ 29. Bei einem zur Winterzeit ausbrechenden Feuer sind die Brauer, Branntweinbrenner, Färber, Schlachter, Fabriken und alle anderen Gewerbetreibenden, welche größere Wasserkessel oder Dampfkessel gebrauchen, verpflichtet, auf Aufforderung des Branddirectors oder der Polizeibehörde in ihren Räumen für Herstellung heißen Wassers zu sorgen und solches so lange zur Bedienung der Spritzen verabfolgen zu lassen, als dieses für nothwendig erachtet wird.

§ 30. Wer durch Hilfeleistung bei der Feuerlöschung und Rettung körperlich zu Schaden kommt, ohne

durch eigenes grobes Verschulden sich den Schaden zugezogen zu haben, hat einen Anspruch auf Vergütung der Kosten seiner Kur und Verpflegung bis zur erfolgten Genesung aus der Stadtcasse. In gleicher Weise wird auf Verlangen zur Erhaltung seiner Familie ein entsprechender Beitrag geleistet. Kommt aber dabei Jemand zu Tode, so ist unter derselben Voraussetzung auf Ersuchen der Angehörigen aus städtischen Mitteln freies Begräbniß zu gewähren und in der vorhin bezeichneten Weise zu der Unterhaltung der Familie beizutragen.

Eosern die nach § 6 zur Hilfeleistung zu stellenden Pferde hierbei ohne grobes Verschulden der Besitzer oder deren Leute beschädigt bezw. getödtet werden, ist dafür volle Entschädigung aus der Stadtcasse zu leisten.

§ 31. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallen, mit Geldbuße von 10 Gr. bis 10 fl geahndet.

Verzeichniß

der zu Feuerlöschzwecken von der Rathswasserkunst angelegten Hydranten, welche sich in der Nähe der nachbenannten Häuser befinden.

Auf der Altstadt bei D. 44 und D. 50.
Große Bäckerstraße (Am Markte) bei B. 33.
Kleine Bäckerstraße bei C. 19.
Beim Benedict bei D. 1.
Bardowickerstraße bei B. 2.
Grapengießereystraße bei D. 34 und C. 45.
Glockenstraße bei C. 5.
Heiligengeiststraße bei C. 9 u. D. 11.
Bei der Johannisfirche bei C. 4.

Auf der Neuen Sülze bei A. 11, A. 26 und A. 32.
Untere Ohlingerstraße bei A. 8.
Rosenstraße bei B. 1.
Rothestraße bei C. 7 und C. 19.
Rübekuhle bei D. 21.
Am Sande bei C. 1, C. 12 und C. 18.
Salzbrückerstraße bei D. 1 und D. 33.
Obere Schrangensstraße bei D. 24.
Schrüderstraße bei A. 16.
Wallstraße bei D. 5 und D. 23.